

BESCHLUSSVORLAGE V0838/15 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6310
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de	
Datum	30.10.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	17.11.2015	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	26.11.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bildung einer Erschließungseinheit
Gemeinsame Abrechnung des Erschließungsaufwandes nach dem Baugesetzbuch für die erstmalige Herstellung der Bergäckerstraße und der Kirchenäckerstraße
(Referent: Herr Ring)

Antrag:

Die Bergäckerstraße und die Kirchenäckerstraße werden bei der Festsetzung des Erschließungsbeitrages für die erstmalige Herstellung als **Erschließungseinheit** im Sinne von § 130 Abs. 2 Sätze 1 und 3 Baugesetzbuch –BauGB- abgerechnet.

gez.

Alexander Ring
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Erschließungsbeiträge 335.000 EUR	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Grundsätzlich sind im Erschließungsbeitragsrecht einzelne Anlagen (Straßen) jeweils getrennt abzurechnen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 130 Abs. 2 Sätze 1 und 3 BauGB) kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden; **für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.** Es besteht die Möglichkeit der Bildung einer „Erschließungseinheit“ (BVerwG, Urteil vom 30.01.2013).

Für die Bergäckerstraße und die Kirchenäckerstraße im Bebauungsplangebiet Irgertsheim Am Kirchberg BPlan Nr. 339 besteht untereinander ein Funktionszusammenhang, der diese mehr als üblich zueinander in Beziehung setzt und voneinander abhängig macht (Lageplan 1). Die Bildung einer „Erschließungseinheit“ steht im **Ermessen** der Stadt Ingolstadt. Alle an der Kirchenäckerstraße anliegenden Grundstücke sind angewiesen auf die Benutzung der „Hauptstraße“ Bergäckerstraße.

Nach einer überschlägigen Berechnung der Straßenbaukosten ergibt sich nachstehende Beitragsbelastung bei **getrennter Abrechnung** der Straßen

Bergäckerstraße:	26,93 EUR/Quadratmeter Grundstücksfläche
Kirchenäckerstraße	25,10 EUR/Quadratmeter Grundstücksfläche

Es wird wegen des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses und der gleichmäßigeren Beitragsbelastung die Bildung einer Erschließungseinheit vorgeschlagen.

Bei gemeinsamer Abrechnung der Straße als Erschließungseinheit werden die Grundstücke mit einem Beitrag von rund 26 EUR je Quadratmeter Grundstücksfläche belastet.

Der Finanz- und Personalausschusses und der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung sind gem. § 7 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt zuständig für die Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit.

